

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Dispersionsprodukte durch Änderungen bei der Wassernutzung in BE 586 und der Dosiereinheit für ein Desinfektionsmittel (Anlage 76 - Dispersionsprodukte, Gebäude V41)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.02.2026

53.04-0036701-0076-A15-0274/25

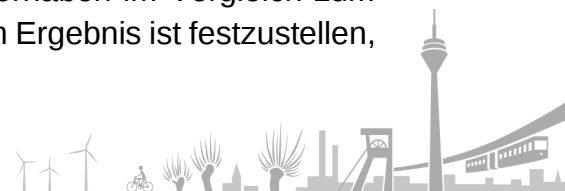
Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Dispersionsklebstoffen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Dispersionsprodukte werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderungen bei der Wassernutzung in BE 586 und der Dosiereinheit für ein Desinfektionsmittel (Anlage 76 - Dispersionsprodukte, Gebäude V41).

Anzeigegegenstand ist Errichtung und Betrieb eines Behälters zur Wasserspeicherung zum Zweck der Wiederverwendung und der Wärmerückgewinnung aus dem Abwasser mittels Wärmetauscher und zugehöriger Peripherie (u.a. Rohrleitungen) (BE 586).

Weiterhin ist der Umzug der automatischen Dosierstation für das Desinfektionsmittel im Gebäude V41 vom 2. Obergeschoss ins Kellergeschoss zur Prozessoptimierung vorgesehen. Diese Änderung betrifft ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil nach KAS-1.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,





dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei, in der die störfallrechtliche Beurteilung des Betreibers geprüft wurde. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass -gutachterlich bestätigt- durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und dass der Stand der Sicherheitstechnik erreicht wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Kristine Jaenichen)

